



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion
Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf,  .02.2012

ERLAUBNIS

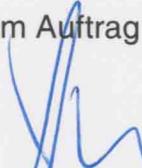
zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der Firma

AMO-Service GmbH
Martener Hellweg 34
44379 Dortmund

die seit 21.02.2009 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 21.02.2012 unbefristet erteilt.

Im Auftrag


Diefenthal



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.